

ANHANG ZUM LEISTUNGSVERZEICHNIS:

Kalkulations- und Abrechnungsfestlegungen

Umrechnungsfaktoren, sofern kein Eignungsnachweis / Prüfergebnis vorliegt:

- Flusssand	1,90 to/m ³
- Kiessand	2,00 to/m ³
- Grobschotter	1,75 to/m ³
- Vorsiebmaterial	2,00 to/m ³
- Mineralbeton, Brechsand-Schotter-Gemisch, KG-W	2,15 to/m ³
- KFT (KG ...)	2,20 to/m ³
- HGT	2,25 to/m ³
- Asphalttragschicht	2,35 to/m ³
- Asphaltdeckschicht	2,40 to/m ³
- Entsorgung von Boden der Homogenbereiche gemäß Bodengutachten (!!! Muss gelöscht werden, falls kein Bodengutachten !!!)	2,00 to/m ³

Maximale Abrechnungsbreiten

in Anlehnung an die DIN **EN 1610:97** (Arbeitsraum + 30 cm für Verbau), senkrechte Grabenwände. Mehrmengen oder Grabenverbreiterungen aufgrund geologisch bedingter Felsausbrüche werden nicht gesondert vergütet.

Für die abzurechnende Tiefe gilt die mittlere Tiefe!

bis DN 300 (Rohrgrabentiefe über 1,75 m bis 4,00 m); bei Rohrgrabentiefe über 4,00 m zuzüglich 10 cm

DN	dickwandige Rohre (SB oder Stz)	dünnwandige Rohre (PVC/PP oder Guss)
250	1,20 m	1,20 m
300	1,25 m	1,20 m

ab DN 400 (Rohrgrabentiefe über 1,75 m)

DN	dickwandige Rohre (SB oder Stz)	dünnwandige Rohre (PVC/PP oder Guss)
400	1,50 m	1,40 m
500	1,60 m	1,50 m
600	1,75 m	1,60 m
700	1,85 m	1,80 m
800	2,10 m	2,00 m
900	2,25 m	2,10 m
1.000	2,35 m	2,20 m
1.100	2,50 m	---
1.200	2,60 m	---
1.300	2,85 m	---
1.400	3,00 m	---
1.500	3,10 m	---
1.600	3,20 m	---

Die o.g. Festlegungen gelten analog auch für die Verfüllmaterialien.

Erschließung Neubaugebiet:

Unabhängig vom zeitlichen Bauablauf werden Erdarbeiten und Verfüllung von Leitungsgräben nur ab Planum Straßenbau vergütet. Beim Straßenbau wird in Abtragsbereichen die Tiefe für den Rohrgraben (Aushub und Wiederverfüllung mit best. Bodenmaterial) ab 20 cm über Planum (Schuttschicht) vergütet.

Eine Vergütung der Wiederverfüllung mit Fremdmaterial (Schotter) wird **nicht** ab 20 cm über Planum (Schuttschicht) vergütet.

Ausbau im Bestand:

Unabhängig vom zeitlichen Bauablauf werden Erdarbeiten und Verfüllung von Leitungsgräben nur ab Planum Straßenbau vergütet. Der Straßenaufbruch und die Wiederherstellung im Rohrgrabenbereich wird gesondert vergütet.

Beim Straßenbau wird in Einschnittsbereichen die Tiefe für den Rohrgraben (Aushub und Wiederverfüllung mit best. Bodenmaterial) **nicht** ab 20 cm über Planum (Schuttschicht) vergütet.

reiner Leitungsbau im Bestand (ohne Straßenbau):

Erdarbeiten und Verfüllung von Leitungsgräben werden ab UK Asphalt / Pflaster vergütet.

Die zur Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit der Baustrecke und Grundstückszufahrten notwendigen Schotterumlagerungen sind in den Einheitspreis der Schottertragschicht einzurechnen!

Bei paralleler Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen (bis max. DN 400) auf höherer Gradienten ist die Ausführung als Stufengraben oder als eigener Graben nach Verfüllen des tiefer liegenden Grabens dem AN überlassen. Ein Mehrverbrauch an Verfüllmaterial durch Anschneiden des bereits verfüllten Grabens wird nicht gesondert vergütet.

Dadurch bedingte Erschwernisse sind in den EP einzurechnen!

Multro- / Infrashachtsystem:

Als Abrechnungsbreite nach DIN EN 1610 für den gemeinsamen Graben ist die Grabenbreite des größeren Rohrdurchmessers der zwei übereinanderliegenden Entwässerungsleitungen nach beiliegender Tabelle maßgebend. Zusätzlich wird das Maß des erforderlichen Achsversatzes zwischen Regen- und Schmutzwasserleitung als Mehrbreite vergütet. Abrechnungsgrundlage für das Maß des erforderlichen Achsversatzes sind die Schachtherstellblätter des Schachtherstellers, welche dem AG für die Abrechnung vorzulegen sind.